



DIE TREUHANDSTIFTUNG

Im Stiftungsnavigator: eine Lösung für kleinere Vermögen

Lesedauer: 7 Minuten

Welche Möglichkeiten gibt es bei kleinerem Vermögen Gutes zu tun? Der *Berenberg Stiftungsnavigator* nimmt Kurs auf die Treuhandstiftung. In dieser Ausgabe der *aspekte*-Reihe erfahren Sie, was die unselbstständige Stiftungsform, auch fiduziarische Stiftung genannt, genau charakterisiert, welche Vorteile sie bietet und für wen sie geeignet ist.

Der wichtigste Unterschied im Vergleich zu anderen Stiftungsmodellen vorneweg: die Treuhandstiftung ist nicht rechtsfähig. Sie kann selbst keine Rechten und Pflichten wahrnehmen. Dafür muss sie einen Treuhänder beauftragen.



Ausgangssituation: Für wen eignet sich eine Treuhandstiftung?

Der potentielle Stifter schließt eine Selbstverwaltung aus. Ein gemeinnütziger Zweck ist ihm wichtig, da beispielsweise keine Kinder als Destinatäre in Frage kommen. Eine Zustiftung als Alternative kommt nicht in Frage, da er „etwas Eigenes“ mit individuellem Zweck fördern möchte.



Motivation: Was kann mit einer Treuhandstiftung erreicht werden?

Nicht immer ist das Motiv der Ewigkeit ausschlaggebend, alternativ kann auch eine Verbrauchsmöglichkeit integriert werden. Der Unterschied besteht darin, dass das Grundstockvermögen sowie Zustiftungen nicht erhalten werden müssen, sondern direkt zur Zweckverwirklichung dienen. Zudem steht der eigens gewählte gemeinnützige Zweck bei Errichtung einer Treuhandstiftung im Fokus. Auch die Absicht die Stiftung nicht selbst zu verwalten und einen möglichst schlanken Errichtungsprozess ohne Genehmigungsverfahren und ohne Aufsicht sind entscheidend für die Wahl einer nichtrechtsfähigen Stiftung. Das bedeutet, dass sogar der Zweck entsprechend den Regelungen in der Satzung sehr einfach geändert oder die Stiftung gar aufgelöst werden kann, ohne dass ein Kontrollorgan oder eine Behörde zustimmen muss. Diese Motive tragen außerdem zu dem angenehmen Nebeneffekt der Einsparung von Verwaltungskosten bei.

Allerdings gibt es einen Haken, insofern Treuhänder und nichtrechtsfähige Stiftung identische Zwecke verfolgen: Neben der allgemeinen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung, muss ein Gremium bestimmt werden, das über die Mittelverwendung entscheidet, um steuerlich als gemeinnützig anerkannt zu werden. Aus steuerlicher Sicht ist die Treuhandstiftung dann einer rechtsfähigen Stiftung gleichgestellt. Im Fall, dass sich die Zwecke des Treuhänders und der Stiftung unterscheiden, gibt es diese zusätzliche Anforderung nicht.

Der Berenberg Stiftungsnavigator weißt Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**
Steckbrief
Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



Wächterstiftung



Treuhandstiftung



Familienstiftung



Unternehmensverbundene Familienstiftung



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



Doppelstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen



Von Klaus Naeve,
Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen

- Unternehmer
- ▶ **Stiftungen**
Family Offices



Lösung: Was zeichnet die Treuhandstiftung aus?

Die Treuhandstiftung ist vor allem bei geringeren Vermögenswerten ein probates Mittel, denn sie kann schon mit weniger als 50.000 Euro errichtet werden. Auch fallen bei diesem Stiftungsmodell keine Gründungskosten an und ihr Aufbau dauert lediglich rund vier Wochen. Da der Errichtung einer Treuhandstiftung kein staatliches Anerkennungsverfahren bedarf, untersteht sie auch nicht der staatlichen Aufsicht.

Der Treuhänder spielt in dem gleichnamigen Stiftungsmodell eine fundamentale Rolle, obliegt ihm doch in den meisten Fällen sowohl die Stiftungsarbeit, als auch die Stiftungsverwaltung, wobei der Vermögensausweis immer getrennt erfolgen muss. Dies erzeugt eine hohe Abhängigkeit, weshalb das Treuhänderrisiko, insbesondere die Insolvenzgefahr, Beachtung finden sollten.

Um den späteren Erfolg und die eigene Zufriedenheit nicht zu gefährden, sollten folgende Fragen schon im Vorfeld der Treuhänderwahl unbedingt geklärt werden.

- Welche konkreten Leistungen soll der Treuhänder erbringen?
- Will der Stifter selbst bei der Stiftungsarbeit aktiv mitwirken?
- Will der Stifter sich Kontrollbefugnisse erhalten?
- Kommt die Verbrauchsvariante in Frage?

Sind alle Punkte geklärt, die Kompetenzen und Konditionen des Treuhänders mit denen von anderen verglichen und man ist zu einer Übereinkunft gekommen, wird ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Stifter als Treugeber und dem Verwalter als Treuhänder geschlossen.

Literatur

Pues, L. (2013). Praxishandbuch Stiftungen – Stiften auch mit kleinem Vermögen. Hrsg. v. Deutscher Sparkassenverlag Stuttgart, 7. Aufl., Stuttgart 2013.

Schüler, A. und Stolte, S. (2007). Stiftungsrecht. 1. Aufl., München.

Verlag Bertelsmann Stiftung (2008). Ratgeber Stiften. Bd. 1: Planen – Gründen – Recht und Steuern, bearb. v. Petra Mayer, Christian Meyn, Karsten Timmer, Gütersloh.

Weber, C. (2009). Stiftungen als Rechts- und Ausdrucksform Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. 1. Aufl., Baden-Baden.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG und nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 34b Absatz 1 WpHG. Als Werbemitteilung genügt dieses Dokument nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: August 2017.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de